

Sehr geehrte Kundschaft, sehr geehrte Gäste sehr geehrte Mitarbeitende,
willkommen im Entsorgungszentrum Bassum (EZB). Sie sind heute hier, um Abfälle anzuliefern oder unsere Anlage zu besichtigen. Unsere Einrichtungen zur Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen entsprechen dem neuesten Stand der Technik und sind mit modernsten Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Umwelt ausgestattet.

Diese Benutzungsordnung informiert Sie über die Verhaltensregeln und Sicherheitsmaßnahmen, die während Ihres Aufenthalts im EZB zu beachten sind. Sie dienen in erster Linie Ihrer Sicherheit sowie der Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir fühlen uns dem Umweltschutz besonders verpflichtet und haben ein Umweltmanagementsystem gemäß der internationalen Norm DIN EN ISO 14001 eingeführt. Daher bitten wir auch Sie, die Belange des Umweltschutzes besonders zu beachten.

Vielen Dank für Ihre Kooperation und Ihr Verständnis.

1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Bereich des Entsorgungszentrums Bassum (EZB) mit Eingangsbereich und Waage, Problemabfallzwischenlager, Fuhrpark, Werkstatt, Restabfallbehandlungsanlage (RABA), Kompostwerk, Zentraldeponie, Kläranlage und Verwaltung.

Ausgenommen von dieser Benutzungsordnung sind dabei der Wertstoffhof Bassum sowie das Biomassezentrum. Diese Bereiche sind in der Benutzungsordnung Wertstoffhöfe und Biomassezentrum geregelt.

Für die Betriebsbereiche Zentraldeponie und RABA gelten weitere Vorgaben, die in Merkblättern zusammengefasst sind.

Es gelten grundsätzlich auch die allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWG in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2 Zugelassene / nicht zugelassene Abfälle und Herkunft

Die Abfälle, die gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Diepholz von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind im **Ausschlusskatalog** aufgeführt. Dazu gehören unter anderem flüssige Abfälle, Tierkadaver und explosive Stoffe. Der Ausschlusskatalog steht Ihnen bei Bedarf zur Einsicht zur Verfügung. Für die Restabfallbehandlungsanlage gibt es gesonderte Annahmebedingungen, die den Vertragskunden mit dem Entsorgungsvertrag zur Verfügung gestellt werden. **Besonders erwähnt sei hier der Ausschluss von Lithium-Ionen-Batterien/-Akkus!**

Sollten Sie Fragen oder Unklarheiten haben, stehen wir Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

3 Allgemeine Verhaltensregeln / Unfallschutz

Das Betriebsgelände darf nur auf den dafür vorgesehen gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Für das Befahren gelten die Regelungen der **Straßenverkehrsordnung**. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt **20 km/h**. Besondere Vorsicht ist in den Anlieferbereichen der Betriebsstätten geboten.

Bitte beachten Sie, dass im Winter nur ein eingeschränkter Winterdienst erfolgt.

Auf dem gesamten Betriebsgelände ist das Tragen von **Arbeitsschutzkleidung** (für AWG-Mitarbeitende gilt das Tragen von Sicherheitsschuhe der Schutzklasse S3 (knöchelhoch sowie Arbeitsschutzkleidung mit reflektierenden Streifen) - **außerhalb von Fahrzeugen ist mindestens eine Warnweste, verpflichtend**.

Das Personal der AbfallWirtschaftsGesellschaft mbH (AWG) ist weisungsbefugt; **den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten**. Bei Nichtbefolgung der Anweisungen sind die Mitarbeitenden befugt, in letzter Konsequenz ein Hausverbot auszusprechen. Das AWG-Personal ist befugt, alle angelieferten Abfälle zu kontrollieren. Die Mitarbeitenden haben das Recht, gemäß der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Diepholz ausgeschlossene bzw. nicht ausdrücklich zugelassene Abfälle zurückzuweisen oder im Zweifelsfall sicherzustellen.

In den betrieblichen Anlagen des EZB gilt absolutes **Rauchverbot**, ausgenommen davon sind ausgewiesene Raucherbereiche. Ferner ist die Aufnahme von Speisen und Getränken außerhalb der dafür vorgesehenen Pausen-, Büro- und Aufenthaltsräume untersagt.

Ebenso gilt auf dem gesamten Gelände ein **striktes Verbot von Foto- und Videoaufnahmen**.

Benutzer haben sich so zu verhalten, dass eine **Gefährdung der eigenen Person oder von Dritten ausgeschlossen** ist. Das Mitnehmen oder Demontieren von Abfällen jeglicher Art auf dem Betriebsgelände der AWG ist strengstens verboten.

Alkoholisierte oder durch Drogen beeinträchtigte Personen ist der Besuch sowie das Betreten des Entsorgungszentrums untersagt.

Der **Aufenthalt von unbefugten Personen** hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens der Entladeklappen und dergleichen **ist untersagt**.

Das **Betreten der nicht öffentlich zugänglichen Anlagen** und Betriebsbereiche ist Unbefugten **nicht gestattet**.

Auf dem Gelände der AWG tätige **Unternehmen** haben sich **vor Arbeitsaufnahme** im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes anzumelden, um weitere, sie betreffende Maßnahmen und Informationen (z.B. Einweisung von Fremdfirmen) zu erhalten.

4 Kameraüberwachung

Die Betriebsstätte wird teilweise kameraüberwacht. Die Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung basieren auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wobei berechtigte Interessen verfolgt werden, insbesondere die Verhinderung von Straftaten. Die Speicherdauer der Aufnahmen beträgt 7 Tage.

5 Eingangsbereich

Die Beschilderung im Eingangsbereich soll Ihnen helfen, sich zu orientieren. PKW (mit Anhänger) bzw. Klein-LKW bis 2,8 Mg Leergewicht ordnen sich auf der rechten Fahrspur in Richtung **Wertstoffhof** ein.

Fahrzeuge über 2,8 Mg Leergewicht werden auf der **Eingangswaage** verwogen. Anlieferer / Kunden, die auf die Waage fahren, benutzen einfahrtsseitig die linke Fahrbahnspur und haben zudem die zur Waage gehörende Ampelschaltung zu beachten.

Überladene Fahrzeuge dürfen das Betriebsgelände nicht befahren. Für alle durch eine Überladung entstehenden Kosten oder Schäden haftet der Anliefernde.

5.1 Waage

Fahrzeuge dürfen erst auf die Waage fahren, wenn die Ampel auf „**grün**“ geschaltet wurde. Achten Sie darauf, dass alle Räder des Fahrzeuges auf der Waage Einrichtung stehen. Fahren Sie bis ans Ende der Waage und beachten Sie die Hinweise des Personals.

Als Anlieferer bzw. Beförderer von Abfällen unterliegen Sie der Auskunfts- und ggf. Nachweispflicht (für gewerbliche Anlieferungen) über die Herkunft der Abfälle. Diese „Verantwortliche Erklärung“ ist gemäß den Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV), ggf. inkl. einer Deklarationsanalyse, vor der Anlieferung vorzulegen (Vorabkontrolle bzw. grundlegende Charakterisierung §8 DepV).

Nach Beendigung des Wiegevorganges verlassen Sie bitte sofort den Wiegebereich und fahren zu der Ihnen zugewiesenen Entladestelle, wo Sie vom örtlichen Personal eingewiesen werden. Der Weg zu den einzelnen Anlagen ist ausgeschildert.

Die Höhe des Entgeltes ist dem aktuellen Aushang im Wiegehaus zu entnehmen. Die Bezahlung erfolgt in bar, mit EC-Karte oder gegen Rechnung. Liefern Sie zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe Abfälle an, so müssen Sie eine **schriftliche Bestätigung** des Abfallerzeugers (Name und Anschrift, Art und Herkunft der Abfälle) vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Rechnung an ihn zu richten ist. Andernfalls ist der Anlieferer Rechnungsempfänger.

In Fällen, in denen aus betrieblichen oder technischen Gründen keine Verwiegung der Abfälle möglich oder zweckmäßig ist, werden die Entgelte nach dem Abfallvolumen berechnet. Gleiches gilt für Anlieferungen, deren Gewicht unterhalb von 400 kg bzw. der Mindestlasten nach dem Mess- und Eichgesetz liegen.

Die angelieferten Abfälle gehen mit dem Abladen in das Eigentum der AWG über. Ausgenommen sind nicht zugelassene oder falsch deklarierte Abfälle.

5.2 Problemabfallzwischenlager (PAZ)

Bei Anlieferung von Problem- und Sonderabfällen melden Sie sich zunächst beim zuständigen Personal des PAZ oder auf dem Wertstoffhof.

Um eine klare Zuordnung dieser Abfälle zu ermöglichen, sind diese möglichst in der Originalverpackung anzuliefern bzw. ist der ursprüngliche Verwendungszweck zu nennen. Alle Behältnisse sollten dicht verschlossen sein.

6 Anlieferung Restabfallbehandlungsanlage (RABA) und Kompostwerk (KW)

Im Anlieferungsbereich besteht **erhöhte Unfallgefahr**. Es ist besonders auf ein- und ausfahrende Fahrzeuge sowie auf Arbeitsgeräte (Radlader, Bagger) zu achten. Der Aufenthalt im Arbeitsbereich der Ladegeräte ist grundsätzlich untersagt. Die **Einfahrt** in die Anlieferungshallen erfolgt **erst nach Freigabe durch einen AWG-Mitarbeiter (Maschinisten)**. Es dürfen sich **maximal 2 Fahrzeuge** in einem Flachbunker der RABA bzw. in der Anlieferhalle des Kompostwerkes aufhalten, ansonsten ist außerhalb der Anlieferungshalle zu warten.

Es ist sicherzustellen, dass sowohl Fahrzeuge als auch Personen ausreichend Abstand zu den Maschinen halten.

Insbesondere während des Ent- oder Belade-, Schredder- und Komprimierungsverfahrens ist ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Andernfalls kann für Beschädigungen nicht gehaftet werden.

Es ist wichtig, auf die Beschilderung vor den Anlieferungshallen zu achten und den Anweisungen zu folgen.

In die Anlieferungshalle ist möglichst **rückwärts** einzufahren, um unnötiges Wenden innerhalb der Halle zu vermeiden. Beim Rückwärtsfahren ist besonders auf Personen sowie weitere (rückwärtsfahrende) Fahrzeuge zu achten. Fahrzeuge, die über keine Kippvorrichtung verfügen, laden Abfälle in einem separat zugewiesenen Entladebereich ab. Selbstanlieferer entladen ihre Abfälle ausschließlich in dem Ihnen durch das Betriebspersonal zugewiesenen Bereich.

Der Entladevorgang ist zügig und geordnet auszuführen. Der Fahrer bzw. mitfahrende Personen des Anlieferfahrzeuges dürfen sich **nicht in den übrigen Hallenbereichen** aufhalten und haben **beim Verlassen des Fahrzeuges persönliche Schutzausrüstung wie Warnschutzkleidung (mindestens eine Warnschutzweste)** und Sicherheitsschuhe zu tragen. Nach dem Entladevorgang ist die Halle unverzüglich zu verlassen. Das Heraussortieren von Abfallstoffen ist strengstens untersagt.

In den Hallen der RABA sind an den Decken automatische Löschanlagen installiert. Ampeln und Hinweisschilder im Bereich der Zufahrtstore zeigen Ihnen an, ob die Hallen befahren werden können. Bitte befahren Sie die Halle nur, wenn ein Mitarbeiter der AWG Ihnen einen Entladeplatz zugewiesen hat und die Ampelschaltung auf „**grün**“ gestellt ist.

Bei Auslösung eines **Feueralarmes** erfolgt eine akustische (**lauter Warnton**) und optische (**Blitzlampe an Hallendecke**) Warnung. Die **Halle** ist dann **unverzüglich** zu **verlassen**. Die automatische Löschung erfolgt kurz nach der Vorwarnung!

Achtung:

Der Aufenthalt im Gefahrenbereich während einer Löschmaßnahme ist strengstens verboten!

Zusätzlich gelten die besonderen Anlieferungsbedingungen für RABA.

7 Anlieferung Zentraldeponie (ZD)

Anlieferer werden von dem Deponiepersonal (Fahrer des Radladers bzw. der Raupe) **eingewiesen**.

Für die Zufahrt zur Deponie sind grundsätzlich geeignete Fahrzeuge zu nutzen (z.B. Allrad / Hydrodrive). Für überladene Fahrzeuge besteht ein besonderes Risiko. Diese dürfen die Deponie nicht befahren. Die Kosten für ein etwaiges Umladen trägt der Anlieferer.

Der Entladevorgang ist zügig durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass kein vermeidbarer Staub entsteht. Die Anlieferer dürfen sich nur unmittelbar am Fahrzeug aufhalten und haben **beim Verlassen des Fahrzeuges persönliche Schutzausrüstung** wie Warnschutzkleidung (**mindestens eine Warnweste**) und Sicherheitsschuhe zu tragen

Nach dem Entladen ist die Schüttfläche unverzüglich zu verlassen. Vor der Rückwegung ist die **Reifenwaschanlage** zu benutzen.

Zusätzlich gelten die besonderen Anlieferungsbedingungen für die ZD.

8 Haftung

Die **Benutzung** des Entsorgungszentrums geschieht **auf eigene Gefahr**.

Die AWG übernimmt keine Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung des Entsorgungszentrums ergeben, sofern hierfür nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeitenden, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen ursächlich war. Für etwaige Schäden, die aus Verstößen gegen die StVO oder die durch die AWG festgesetzten Verhaltensregeln (siehe Punkt 2 - 7) resultieren, übernimmt die AWG keine Haftung und ist nicht ersatzpflichtig.

Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Personenschäden. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet die AWG im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Das Mitnehmen oder Demontieren von bereits angelieferten Abfällen jeglicher Art ist strengstens verboten. Zuwiderhandlungen werden angezeigt, und die AWG übernimmt keine Haftung für daraus entstehende Schäden.

Die AWG haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

Für Schäden und den Folgekosten sowie den Aufwand, die/der durch die Bereitstellung und Entsorgung von sichergestellten, unzulässigen oder falsch entsorgten Abfällen entstehen, haftet der Anlieferer.

Eltern haben auf Ihre Kinder zu achten und haften für sie.

Schäden, die Benutzer bei der Benutzung des Entsorgungszentrums zufügen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

Schäden, die durch den Betreiber entstehen, müssen taggleich vor Verlassen des Betriebsgeländes einem AWG-Mitarbeiter angezeigt werden. Im Beisein eines Mitarbeiters muss das dazugehörige Schadenformular ausgefüllt werden, welches u.a. an der Waage ausliegt. Es sind Fotos von dem Schaden anzufertigen im Großformat sowie im Detail. Bei Verlassen des Betriebsgeländes ohne erfolgte Meldung erlischt der Anspruch auf Übernahme jedweder Kosten, die im Zusammenhang mit einem potenziellen Schaden stehen.

9 Öffnungszeiten

Eingangsbereich und Waage

Mo - Fr 7:30 - 17:00 Uhr

Verwaltung

Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr,
Fr 7:30 - 15:00 Uhr

Restabfallbehandlungsanlage (RABA)

Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr,
Fr 7:30 - 15:00 Uhr

Kompostwerk

Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr,
Fr 7:30 - 15:00 Uhr

Werkstatt

Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr,
Fr 7:30 - 15:00 Uhr

Problemabfallzwischenlager (PAZ)

Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr,
Fr 7:30 - 15:00 Uhr

Zentraldeponie

Mo - Do 7:30 - 16:00 Uhr

Kläranlage

Mo - Do 7:00 - 16:00 Uhr,
Fr 7:00 - 12:00 Uhr

Fuhrpark Verwaltung

Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr,
Fr 7:30 - 15:00 Uhr

Etwaige Änderungen (z. B. Feiertagsregelungen) werden öffentlich bekannt gegeben.

10 Verhalten im Notfall

Im Notfall, wie bei einem Brand oder einer Evakuierung, ertönt in den Anlagen ein akustisches Signal zur Räumung des Bereiches. Bewahren Sie Ruhe und begeben Sie sich ruhig und geordnet zum nächsten Sammelplatz. Unsere Brandschutzhelfer sind für diesen Fall mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet und unterstützen Sie.

Die Brandschutzhelfer sind weisungsbefugt, ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Denken Sie daran, dass Ihre Sicherheit oberste Priorität hat. Verlassen Sie den Bereich zügig, aber ohne Panik, und helfen Sie gegebenenfalls anderen Personen, die Unterstützung benötigen. Am Sammelplatz angekommen, melden Sie sich bei den Verantwortlichen, damit sichergestellt werden kann, dass alle Personen in Sicherheit sind.

Sammelplätze

Eingangsbereich:	Laterne Ausgang Waage
RABA:	Parkplatz RABA
Kompostwerk:	Trafo 3
Werkstatt:	Tankanlage
PAZ:	Laterne Ausgang Waage
Deponie:	Container Reifenwaschanlage
Kläranlage:	Haupteingang
Fuhrpark:	Parkplatz Zugang Betriebsgebäude



Notfallnummern

Allgem. Notruf, Krankenwagen, Feuerwehr:	112
Polizei:	110
Feuerleitzentrale:	05441 / 5922-0
Krankenhaus Bassum:	04241 / 81-0

11 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus der Benutzung der Anlagen resultieren, ist Syke.

Der Geschäftsführer

Ihr
Bassum, 01.04.2026 *Sebastian Koch*